

Datenschutz

1. Allgemeines

Im Kanton Thurgau gilt grundsätzlich das Steuergeheimnis, d.h. ausser dem Steuerpflichtigen selbst, seinem Bevollmächtigten und seinen Erben (siehe Ziff. 2) darf Dritten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Auskunft aus den Steuerakten des Pflichtigen erteilt werden. Der Private hat gegenüber der Verwaltung Anspruch auf Nichtwiedergabe seiner Mitteilungen an Dritte (BGE 107 Ia 309f.). Steuerdaten unterliegen also grundsätzlich dem Datenschutz.

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) gemäss § 147 Absatz 1 StG öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen oder die Veranlagungsbehörde dazu ermächtigen.

2. Einsichtsrecht von Privatpersonen

Berechtigt zur Einsichtnahme in seine Steuerakten ist nur der Steuerpflichtige selbst sowie sein Vertreter. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ist jeder Ehegatte alleine einsichtsberechtigt. Dieses Einsichtsrecht sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner in eingetragener Partnerschaft (vgl. StP 12 Nr. 1).

Auch Erben haben grundsätzlich dasselbe Einsichtsrecht wie der Steuerpflichtige, wenn sie in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten. Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind dagegen Vermächtnisnehmer und Personen, die mit dem Erblasser einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen haben, die durch Verfügung von Todes wegen vom Erbrecht ausgeschlossen sind, oder die nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft ausschlagen. Deshalb hat sich ein Erbe, der Auskunft verlangt, als solcher auszuweisen, z.B. mit einer Erbbescheinigung (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 2006, N 25 zu § 124).

Aufgrund des Datenschutzgesetzes (RB 170.7), welches ergänzend zur Anwendung kommt, steht unbeteiligten Dritten kein Einsichtsrecht zu, auch nicht bei Geltendmachung eines begründeten Interesses.

Die nicht vom Steuerpflichtigen eingereichten Akten stehen ihm ebenfalls zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 36 StV). Es ist das Recht des Steuerpflichtigen auf umfassende Akteneinsicht gegen öffentliche oder private Interessen abzuwägen. Die Einsichtnahme in Denunziationen beispielsweise wird in der Regel verweigert (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, N 33 zu § 124).

3. Einsichtsrecht von öffentlichen Organen

3.1. Einsichtsrecht aufgrund Ermächtigung oder Weisung des Departementes

3.1.1. Allgemeines

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen. Ein wichtiger Grund gemäss § 147 Absatz 1 StG liegt gemäss § 35 Absatz 1 StV vor, wenn ein überwiegen-

des öffentlichen Interesse an der Auskunft über die Steuerdaten besteht, was laut § 35 Absatz 2 StV zu bejahen ist, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt. Betreffend Verfahren wird auf Ziffer 3.1.2. verwiesen.

Der Regierungsrat oder das Departement für Finanzen und Soziales können für bestimmte Auskunfts-kategorien gestützt auf § 147 Absatz 2 StG generelle Ermächtigungen erteilen. Von dieser Kompetenz wurde rege Gebrauch gemacht, wovon die Hinweise in Ziffer 5 auf die entsprechenden Weisungen des DFS zeugen.

Auskünfte an ausserkantonale Behörden können nur dann erteilt werden, sofern mit den betreffenden Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen geschlossen worden sind (§ 35 Abs. 3 StV). Betroffen von dieser Regelung sind vor allem ausserkantonale Fürsorgebehörden oder Stipendienstellen.

3.1.2. Verfahren

Gesuche um Auskunftserteilung oder Amtshilfe sind gemäss § 35a Absatz 1 StV begründet und unter Angabe von Zweck und Umfang des Begehrens sowie seiner Rechtsgrundlage beim Departement für Finanzen und Soziales, Generalsekretariat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

Bestehen für die Auskunftserteilung explizite gesetzliche oder rechtliche Grundlagen (siehe Ziff. 3.2 und 5), eine generelle Ermächtigung gemäss § 147 Absatz 2 StG (siehe Ziff. 5) oder liegt die Einwilligung der steuerpflichtigen Person vor, kann die Veranlagungs- oder Bezugsbehörde die Steuerauskunft direkt erteilen (§ 35a Abs. 2 StV).

3.2. Einsichtsrecht aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten

Keiner besonderen Zustimmung durch das DFS bedarf es, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht eine Auskunftspflicht vorschreibt (siehe auch § 35a Abs. 2 StV). Eine vollumfängliche Auskunftspflicht im Sinn einer gegenseitigen Amtshilfe besteht unter schweizerischen Steuerbehörden (Art. 111 Abs. 1 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG). Eine Auskunftspflicht ist z.B. auch in Artikel 91 Absatz 5 SchKG bzw. Artikel 222 Absatz 5 SchKG vorgesehen. Demnach sind im Betreibungs- und Konkursverfahren die Behörden im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Diese Bestimmungen richten sich insbesondere auch an die Steuerbehörden.

Das Gesetz beschränkt die Auskunftspflicht der Behörden nicht, d.h. sie ist umfassend, weil es an einem rechtlich geschützten Interesse des betriebenen Schuldners an einer Einschränkung der Auskunftspflicht fehlt (Lebrecht, in: Staehelin/Bauer/Stae-helin, Kommentar zum SchKG, SchKG II, Basel 1998, N 29 zu Art. 91). Dabei ist es nicht erforderlich, dass für die zu erlangende Auskunft noch ein zusätzliches Verwaltungsverfahren durchschritten wird (Lebrecht, a.a.O., N 31 zu Art. 91 mit Verweisen).

Weitere Beispiele finden sich im Bereich der Sozialversicherung (Art. 32 Abs. 1 ATSG und Art. 85a BVG), wonach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Träger der anderen Sozialversicherungszweige den mit der Durchführung der einzelnen Gesetze betrau-

ten Organen die Auskünfte und Unterlagen herauszugeben haben, damit diese die nach Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen können (z.B. zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen). Eine ähnliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (Art. 24 WPEG, SR 661).

Ein Beispiel aus dem kantonalen Recht findet sich in § 20a Absatz 2 der Stipendienverordnung, wonach die Gemeindesteuerämter dem Amt für Mittel- und Hochschulen (zuständiges Amt für den Vollzug der Verordnung) Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuer zu erteilen haben.

Auch das Zollgesetz (Art. 141b Abs. 2) verpflichtet die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung, sofern die Auskünfte für den Vollzug der durch die Zollverwaltung anzuwendenden Gesetze notwendig ist.

4. Herausgabe von Originalakten

Gemäss § 14 Absatz 1 Satz 2 VRG können Behörden sowie den nach dem BGFA (SR 935.61) zugelassenen Anwälten die Akten zugestellt werden. Trotz „Kann-Vorschrift“ haben Anwälte grundsätzlich Anspruch auf Herausgabe der Originalakten, die ihren Mandanten betreffen.

Die Akten sind unter Ansetzung einer Lesefrist von in der Regel 10 Tagen eingeschrieben zuzustellen oder gegen Empfangsquittung auszuhändigen (Haubensak/Litschgi/Stähelin, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984, N 2 zu § 14).

Die Aktenherausgabe kann unter der Voraussetzung von § 14 Absatz 2 VRG verweigert werden, wenn ein Aktenstück ausschliesslich verwaltungsinternem Gebrauch dient oder wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen tangiert. Lediglich den verwaltungsinternen Gebrauch dienen z.B. verwaltungsinterne Dokumente, Handnotizen, Beratungsprotokolle und Entwürfe (Haubensak/Litschgi/Stähelin, N 3 zu § 14).

5. Synoptische Darstellung betreffend Auskunftsermächtigung

Auskunftsberichtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
AHV - Ausgleichskassen	„Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital.“	Art. 9 Abs. 3 AHVG (SR 831.10) Art. 27 Abs. 2 AHVV (SR 831.101)
AHV - Ausgleichskassen	Ermittlung des Reinvermögens bei nicht erwerbstätigen AHV-Pflichtigen; „Zusammenarbeit“ mit Ausgleichskasse	Art. 29 Abs. 3 + 4 AHVV (SR 831.101)
AHV - Ausgleichskassen	Einkommen, die nicht gemäss Schwarzarbeitsgesetz deklariert worden sind.	Art. 12 Abs. 1 BGSA (SR 822.41)
AHV - Ausgleichskassen	Auszahlungen von Mutterschaftsbeiträgen	Art. 32 ATSG (SR 830.1) Art. 1 EOG (SR 834.1)



Auskunftsberichtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Alimentenhilfestellen des Kantons Zürich	Zur Klärung des Alimenten-Inkassos notwendige Auskünfte, insbesondere steuerbares Einkommen und Vermögen	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (im Auftrag des Bundesamts für Migration)	Erleichterte Einbürgerung: Daten gemäss „Erhebungsbericht“.	Ermächtigung der einbürgerungswilligen Person (Formular BFM)
Amt für Mittel- und Hochschulen Aufgrund Gegenrechtserklärung: SG Amt für Stipendien (vgl. auch „Stipendienstellen“)	Sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuern“ (Veranlagungsprotokolle).	§ 20a Stipendienverordnung (RB 416.11)
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Feststellungen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit.	Art. 11 Abs. 2 BGSA (SR 822.41) § 1 RRV zum BGS (RB 823.20)
Arbeitslosenversicherung	Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG	Art. 32 ATSG (SR 830.1) Art. 1 AVIG (SR 837)
Behörden, die Bundesgesetz über die Landwirtschaft vollziehen	Auskünfte, die für Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.	Art. 184 Abs. 1 LwG (SR 910.1)
Bundesbehörden, die mit der Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen im Sinn des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht betraut sind.	Erteilung der benötigten Auskünfte sowie Einblick in amtliche Akten, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können.	Art. 30 Abs. 1 VStR (SR 313.0)
Betreibungsamt	Im Pfändungsverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 91 Abs. 5 SchKG
Eidgenössische Finanzverwaltung	Steuerfaktoren	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 28.1.1994
Eidgenössische Zollverwaltung	Auskünfte, die für den Vollzug des Zollgesetzes notwendig sind.	Art. 141b ZG (SR 631.0)
Einwohnerkontrollen	Auskünfte im Zusammenhang mit Ein-/Auszug und Familiennachzug von Ausländern (für den Vollzug des Bundesgesetzes „notwendig“).	Art. 97 Abs. 2 AuG (SR 142.20)
Finanzverwaltung Kanton Thurgau und der Gemeinden	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen des Kantons gegenüber Dritten und öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinden.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 19.10.2009
Finanzverwaltung Kanton Thurgau (bzw. Inkassostelle für Rückerstattung unentgeltliche Rechtspflege)	Erforderliche Auskünfte zur Rückerstattung von unentgeltlicher Rechtspflege	§ 81a Abs. 2 VRG / §§ 36 Abs. 2 + 49 Abs. 2 ZSRG

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Finanzverwaltungen anderer Kantone	Alle im Zusammenhang mit dem Inkasso von Steuerforderungen (direkte Steuern) erforderlichen Daten.	Art. 39 Abs. 2 StHG
Fürsorgebehörde des Kantons Aargau	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Alimenteninkasso	Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Fürsorgebehörden der folgenden Kantone: – AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, SH, SG, TG	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Verwandtenunterstützung im Sozialhilfeverfahren. SG: Auch im Zusammenhang mit Klärung des Anspruchs auf Elternbeiträge	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 27.9.1999 / 19.10.2009 (Anhang)
Fürsorgebehörden der folgenden Kantone: – AG, BL und BS	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Klärung des Anspruchs auf Rückerstattung von Unterstützungsleistungen	Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Fürsorgebehörden des Kantons Luzern	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Abklärung der Voraussetzungen für Sozialhilfe und deren Rückerstattung sowie die Prüfung der Verwandtenunterstützung	§ 35 Abs. 3 StV
Fürsorgebehörden der Kantone Thurgau und St. Gallen	Steuerfaktoren sowie Reineinkommen und -vermögen im Zusammenhang mit Rückerstattungen von Sozialhilfe und Alimentenbevor-schussung durch Private	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 19.10.2009
Gerichts- und Verwaltungs-behörden des Kantons Graubünden	Steuerbares Einkommen und Vermögen zur Prüfung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege und des damit zusammenhängenden Inkassos	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 19.10.2009 (Anhang)
Gerichtsbehörden des Kantons Luzern	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit der Abklärung von Unterhaltsansprüchen	§ 35 Abs. 3 StV
Grundbuchamt	Steuerwert der Liegenschaft bzw. steuerbares Vermögen zur Berechnung der Gebühren.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 14.12.2004 (§§ 10 Abs. 2 + 15 Abs. 3 GGG, RB 632.1)
Inventarbehörde	Auskünfte aus den Steuerakten, die für die Inventaraufnahme erforderlich sind.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 17.1.1995
Jugendarbeitschaft	Bekanntgabe Steuerfaktoren der Inhaber der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit Be-messung des Elternbeitrags an die Kosten der Fremdplatzierung	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 29.6.1994
Kinder- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB)	Notwendige Auskünfte	Art. 448 Abs. 4 ZGB
Konkursamt	Einsicht in die Steuerakten von konkursiten Steuerpflichtigen.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 14.12.2004
Konkursamt	Im Konkursverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 222 Abs. 5 SchKG



Auskunftsberichtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Krankenkassenkontrollstellen	„Die für den Vollzug des KVG erforderlichen Daten“ (im Zusammenhang mit IPV)	§ 10 KVG-TG (RB 832.1)
Migrationsamt	Auskünfte betr. finanzielle Verhältnisse von Personen, die am Verfahren um Erteilung oder Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beteiligt sind.	Art. 97 Abs. 2 AuG (SR 142.20) Weisung DFS vom 19.10.2009
Notariate	Steuerwert der Liegenschaft bzw. steuerbares Vermögen zur Berechnung der Gebühren.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 14.12.2004 (§§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 3 GGG, RB 632.1)
Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden	Einsicht in Staatssteuertabelle und Rückstandsliste.	§ 24 Abs. 2 GemG (RB 131.1)
Sozialversicherungseinrichtungen, die dem ATSG unterstehen	Auskünfte, die erforderlich sind für: <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; – Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; – Festsetzung und Bezug der Beiträge; – Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte. 	Art. 32 ATSG (SR 830.1) Rundschreiben Nr. 2/2005 Ziff. 3 (AHV, EL, IV)
Steuerbehörden von Bund und Kantonen	Umfassende Auskunftspflicht	Art. 111 Abs. 1 DBG Art. 39 StHG Art. 54 MWSTG
Stiftungsaufsichtsbehörden	Auskünfte, die erforderlich sind für: <ul style="list-style-type: none"> – die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber; – Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; – Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; – Festsetzung und Bezug der Beiträge; – Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte. 	Art. 87 BVG
Stipendienstellen der Kantone – BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, TI, VD (Konkordatskantone)	Sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten	Art. 4 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (RB 416.12)
Straf- und Zivilgerichte der Kantone Thurgau und St. Gallen	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Gesuch um die unentgeltliche Prozessführung.	§ 147 Abs. 2 StG § 35 StV Weisung DFS vom 18.5.2000 und vom 19.10.2009 (Anhang)
Strafverfolgungsbehörden	Gem. Anfrage; Vorbehalt: „überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen“ (<i>allenfalls sind Daten von nicht Beteiligten, z.B: Ehepartnern, einzuschwärzen</i>).	Art. 194 Abs. 2 StPO/ Art. 34 Abs. 3 StGB Weisung DFS vom 14.12.2005
Wehrpflichtersatzbehörde	Zweckdienliche Mitteilung, benötigte Auskünfte und Akteneinsicht	Art. 24 Abs. 2 lit. c WPEG (SR 661)